

Energieausweis

1803997_Kirchdorf an der Krems, Dr. Heller-Straße 1_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt:

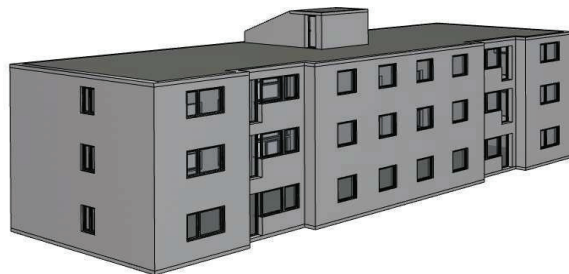
Straße: Dr. Heller-Straße 1
PLZ/Ort: 4560/Kirchdorf an der Krems
Auftraggeber: WAG

Ersteller:

IfEA Institut für Energieausweis GmbH
Dominik Schraml BSc
Böhmerwaldstraße 3
4020/Linz



Thermische Hülle - Zone: Wohnen



Berechnungsgrundlagen

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: lt. Plan vom Juli 1962
Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plan vom Juli 1962 und Begehung vom 14.11.2018
Haustechnische Eingabedaten: lt. Begehung vom 14.11.2018

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile	EN ISO 6946:2003-10
Fenster	EN ISO 10077-1:2006-12
Heiztechnik	ÖNORM H 5056:2014-11-01
Raumlufttechnik	ÖNORM H 5057:2011-03-01
Kühltechnik	ÖNORM H 5058:2011-03-01
Beleuchtung	ÖNORM H 5059:2010-01-01
Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13789:1990-10
Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13370:2005-06
Wärmebrücken vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13 ÖNORM B 8110:2014-11-15
Verschattungsfaktoren vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

BEZEICHNUNG	3403_1803997_Kirchdorf an der Krems, Dr. Heller-Straße 1		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1962
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Dr. Heller-Straße 1	Katastralgemeinde	Kirchdorf an der Krems
PLZ/Ort	4560 Kirchdorf an der Krems	KG-Nr.	49105
Grundstücksnr.	.653	Seehöhe	466 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +				
A			A	
B	C	C		B
C				
D				
E				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n,ern}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	996,41 m ²	charakteristische Länge	2,07 m	mittlerer U-Wert	0,402 W/m ² K
Bezugsfläche	797,12 m ²	Klimaregion	NF	LEK _T -Wert	29,64
Brutto-Volumen	2.963,15 m ³	Heiztage	230 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	1.431,30 m ²	Heizgradtage	3659 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,48 1/m	Norm-Außentemperatur	-15,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C


ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	45,97 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	45,97 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	86,52 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	0,961
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	51.249 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	51,43 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	42.807 kWh/a	HWB _{SK}	42,96 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	12.729 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	75.614 kWh/a	HEB _{SK}	75,89 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,36
Haushaltsstrombedarf	16.366 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	91.980 kWh/a	EEB _{SK}	92,31 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	160.743 kWh/a	PEB _{SK}	161,32 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	71.296 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	71,55 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	89.447 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	89,77 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	14.544 kg/a	CO ₂ _{SK}	14,60 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	0,955
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Ersteller	Dominik Schraml BSC
Ausstellungsdatum	05.04.2019	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	04.04.2029		

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK

3403_1803997_Kirchdorf an der Krems, Dr. Heller-Straße



Gebäudedaten: Wohnen

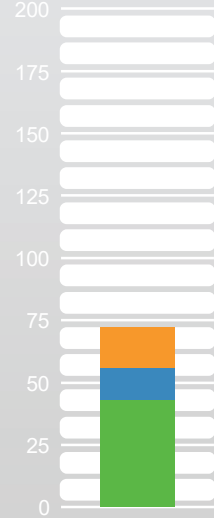
Brutto-Grundfläche	996,41 m ²	charakteristische Länge (lc)	2,07 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	2.963,15 m ³	Kompaktheit (A/V)	0,48 1/m
Gebäudehüllfläche	1.431,30 m ²		

Energiebedarf

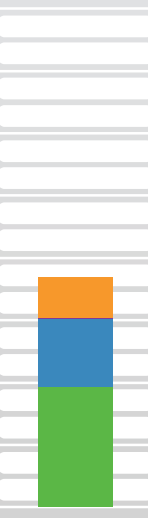
Standortklima

Mehrfamilienhäuser

Nutzenergie

kWh/m²a

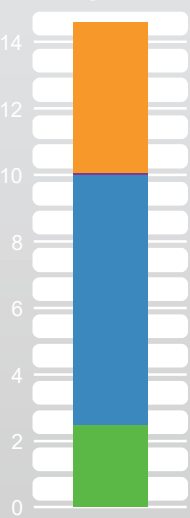
Endenergie

kWh/m²a

Primärenergie

kWh/m²a

CO2-Emissionen

kg/m²a

NEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	16.366	16,43
Hilfsenergie		
Warmwasser	12.729	12,78
Heizung	42.807	42,96
Gesamt	71.902	72,16

EEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	16.366	16,43
Hilfsenergie	206	0,21
Warmwasser	27.218	27,32
Heizung	48.190	48,36
Gesamt	91.980	92,31

PEB

absolut kWh/a

spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	31.259	31,37
Hilfsenergie	393	0,39
Warmwasser	51.986	52,17
Heizung	77.104	77,38
Gesamt	160.743	161,32

CO2

absolut kg/a

spezifisch kg/m²a

Haushaltsstrom	4.517	4,53
Hilfsenergie	56	0,06
Warmwasser	7.512	7,54
Heizung	2.457	2,47
Gesamt	14.544	14,60

Haushaltsstrom



Hilfsenergie



Warmwasser



Heizung



Gesamt

HWB SK	42,96 kWh/m ² a	HEB SK	75,89 kWh/m ² a	KEB SK		EEB SK	92,31 kWh/m ² a
HWB Ref,SK	51,43 kWh/m ² a	Q Umw,WP				f GEE	0,955 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

HWB 26	51,11 kWh/m ² a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$			
HWB 26,SK	50,84 kWh/m ² a	HEB 26,SK	80,21 kWh/m ² a	KEB 26	
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP	
				EEB 26,SK	96,64 kWh/m ² a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	3403_1803997_Kirchdorf an der Krems, Dr. Heller-Straße 1		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1962
Straße	Dr. Heller-Straße 1	Katastralgemeinde	Kirchdorf an der Krems
PLZ/Ort	4560 Kirchdorf an der Krems	KG-Nr.	49105
Grundstücksnr.	.653	Seehöhe	466

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB	51	kWh/m ² a	fGEE	0,95	-
Energieausweis Ausstellungsdatum	05.04.2019	Gültigkeitsdatum	04.04.2029		

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskaala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.